

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## SeneCura-Gruppe

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGBs") gelten für alle Auftragnehmer, die in einem Vertragsverhältnis mit einem der SeneCura-Gruppe zugeordneten Auftraggeber stehen.

### 2. DEFINITIONEN

- 2.1. In diesen AGBs haben nachstehende Wörter die folgenden Bedeutungen:

"Auftraggeber"	jene SeneCura-Gesellschaft, die den Auftraggeber mit einer bestimmten Leistung beauftragt bzw. Vertragspartei des Auftragnehmers ist;
"Auftragnehmer"	natürliche oder juristische Person, die die Dienstleistungen erbringt/die Waren liefert;
"Parteien"	gemeinsame Bezeichnung für Auftraggeber und Auftragnehmer;
"Lieferung"	die vom Auftragnehmer gelieferten Waren/erbrachten Dienstleistungen;
"Waren"	alle Waren, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer kauft;
"Dienstleistungen"	alle Dienstleistungen, die der Auftragnehmer im Namen oder im Auftrag des Auftraggebers erbringt;
"Purchase Order"	schriftliche Bestellung der Lieferung;
"Vertrag"	Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, die die Lieferung und weiterführende Bestimmungen zum Purchase Order regelt.

- 2.2. Verweise auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die jeweils geltende Fassung.
- 2.3. Die Verwendung männlicher Begriffe erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und schließt stets die weiblichen und neutralen Formen mit ein.
- 2.4. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Erklärungen, die zwischen ihnen abgegeben werden, nur verbindlich sind, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dieses Schriftformerfordernis kann auch durch E-Mail oder auf andere elektronische Weise von und an die Adressen erfüllt werden, die in der Purchase Order bzw. im Vertrag genannt sind.

### 3. ANWENDUNG DER DEFINITIONEN

- 3.1. Diese AGBs legen die allgemeinen Grundsätze zwischen den Parteien fest. Spezifische Regelungen, die von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichen und zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden, haben Vorrang.
- 3.2. Jede Purchase Order durch den Auftraggeber stellt ein verbindliches Angebot dar. Die Purchase Order wird wechselseitig verbindlich, sobald der Auftragnehmer entweder ausdrücklich schriftlich die Annahme erklärt oder konkludent - nach Kenntnis des Auftraggebers - mit der rechtzeitigen Lieferung beginnt.

- 3.3. Die Parteien vereinbaren, dass diese AGB stets Vorrang vor allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, die vom Auftragnehmer auferlegt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.

### 4. QUALITÄT UND MÄNGEL

- 4.1. Die Lieferung wird in der vereinbarten Qualität, oder in einer gewöhnlich vorausgesetzten Qualität bereitgestellt, ist uneingeschränkt für den vereinbarten oder üblichen Zweck geeignet und fehlerfrei. Gemeinsam mit der Lieferung werden - falls erforderlich oder üblich - alle relevanten und notwendigen Dokumenten bereitgestellt/versendet (z.B. Zertifikate, Spezifikationen, Gebrauchsrichtlinien, Garantiedokumente).
- 4.2. Die Lieferung muss mit allen geltenden Vorschriften und Normen übereinstimmen.
- 4.3. Der Auftraggeber kann jederzeit - auch vor Leistungserbringung - die Waren/Dienstleistungen überprüfen und testen (die "Überprüfung").
- 4.4. Wenn die Ergebnisse der Überprüfung zu dem Schluss führen, dass die Lieferung nicht dem Vertrag entspricht oder voraussichtlich nicht entsprechen wird, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ergreift sodann unverzüglich Maßnahmen, um Vertragskonformität herzustellen. Der Auftraggeber hat auch nach Ergreifung der Maßnahmen den Anspruch weitere Überprüfungen vorzunehmen.
- 4.5. Ungeachtet der Überprüfung bleibt der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Waren/Dienstleistungen verantwortlich.
- 4.6. Die Lieferung muss vollständig sein und erfolgt ausschließlich vom Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat alle Rechte, Genehmigungen, Lizenzen und Befugnisse erhalten, die erforderlich sind, um die Lieferung gemäß diesem Vertrag bereitzustellen, ohne Rechte Dritter zu verletzen. Der Auftragnehmer hat bisher keine Rechte an der Lieferung an Dritte eingeräumt und wird dies auch in Zukunft nicht tun. Der Auftraggeber darf die Waren/Dienstleistungen und ggf. die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung nutzen. Eine etwaige Vergütung für die Überlassung dieser Rechte ist im Preis für Lieferung enthalten.

### 5. ZUSICHERUNGEN | GEWÄHRLEISTUNGEN

- 5.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle vereinbarten Dienstleistungen in professioneller, kompetenter, sorgfältiger und fachgerechter Weise durch sachkundiges, geschultes und qualifiziertes Personal erbracht werden, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Leistungsstandards, die für ähnliche Aufgaben und Projekte als allgemein gültig gelten.
- 5.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Waren neu und von vereinbarter Qualität sind und kein gebrauchtes, verarbeitetes oder rekonstruiertes Material verwendet wird. Weiters sichert der Auftragnehmer hinsichtlich der bereitgestellten Waren zu, dass sie diese keine Mängel in Bezug auf Aussehen, Herkunft, Verarbeitung und Material aufweisen und dass sie für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Der Auftragnehmer garantiert die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Ware.
- 5.3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle Verpflichtungen gegenüber möglicherweise in die Leistungserbringung involvierten Dritten in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags, vollständig erfüllt sind oder erfüllt werden, so dass der Auftraggeber keine Verpflichtungen in Bezug darauf hat.

- 5.4. Jede Handlung des Auftragnehmers, die darauf abzielt, seine Haftung auszuschließen oder einzuschränken, hat keine rechtliche Wirkung.

## 6. SCHADLOSHALTUNG

- 6.1. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber in vollem Umfang schad- und klaglos gegen alle direkten oder indirekten Haftungen, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und sonstiger professioneller Gebühren und Ausgaben), die dem Auftraggeber als Folge von oder in Verbindung mit

(i) mangelhafter Verarbeitung, Qualität oder Materialien der Lieferung;

(ii) einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die durch die Waren/ Dienstleistungen verursacht wurde;

(iii) Ansprüchen gegen den Auftraggeber in Bezug auf Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben, die von Mitarbeitern oder Vertretern des Auftraggebers oder von Kunden oder Dritten erlitten wurden, soweit diese Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Ausgaben durch die Waren/Dienstleistungen verursacht wurden, sich auf diesen beziehen oder aus diesem entstehen

zugesprochen werden oder die ihm entstehen oder von ihm gezahlt werden

## 7. MÄNGELBEHEBUNG

- 7.1. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die dem Auftraggeber zustehen, ist der Auftraggeber bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferanten berechtigt, (i) den Vertrag zu beenden; (ii) die Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und sie auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine vollständige Erstattung für die zurückgesandten Waren zu leisten hat; (iii) dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten entweder den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern; (iv) die Annahme weiterer Waren oder die Erbringung weiterer Dienstleistungen zu verweigern; (v) auf Kosten des Auftragnehmers alle Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Lieferung zu erhalten. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die vorstehenden Rechte in beliebiger Kombination ausüben.
- 7.2. Die Frist für die Anzeige von Mängeln an den Waren/Dienstleistungen durch den Auftraggeber ist nicht kürzer als ein Monat nach Kenntnisnahme der Mängel durch den Auftraggeber.
- 7.3. Unbeschadet vertraglich vereinbarter Gewährleistungsfristen gelten die im Gesetz festgelegten Fristen.

## 8. LIEFERUNG DER WARE | BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 8.1. Für die Lieferung von Waren gilt "Delivered at Place" (DAP) gemäß "INCOTERMS 2020".
- 8.2. Die Waren werden an den Firmensitz (Geschäftsadresse) des Auftraggebers oder an einen anderen vertraglich vereinbarten Lieferort geliefert.
- 8.3. Der oder die Liefertermine werden im Vertrag festgelegt, oder wenn kein solcher Termin festgelegt ist, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist (marktübliche Praxis).
- 8.4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Übergabe der Lieferung ein Lieferschein ausgefolgt wird, aus dem u.a. die Purchase Order bzw. der jeweilige andere Inhalt und bei Teillieferungen der noch zu liefernde Rest hervorgeht.
- 8.5. Die Übergabe der Lieferung erfolgt nur während der üblichen Geschäftszeiten.

- 8.6. Werden die Waren/Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Termin übergeben/erbracht/fertiggestellt, kann der Auftraggeber - unbeschadet sonstiger Rechte - (i) den Vertrag ganz oder teilweise beenden; (ii) die Übernahme von verweigern; und (iii) vom Auftragnehmer alle Ausgaben zurückfordern, die dem Auftraggeber vernünftigerweise dadurch entstanden sind, dass es sich die Waren/Dienstleistungen von einem anderen Auftragnehmer beschaffen muss.

- 8.7. Für verpackte Waren gilt bei Nichtvorliegen der ARA-Erklärung, dass der Auftragnehmer das mitgelieferte Verpackungsmaterial und Transportbehelfe nach Entleerung, auf seine eigenen Kosten und Gefahr (Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung) zurücknimmt.

- 8.8. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach der ersten schriftlichen Aufforderung berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers als Ersatzmaßnahme ohne weitere Ankündigung vornehmen zu lassen.

- 8.9. Wenn Waren an Auftraggeber über die bestellten Mengen hinaus geliefert werden bzw. Dienstleistungen über das bestellte Maß hinaus erbracht werden, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Kosten für diesen Überschuss zu verrechnen. Jeder Überschuss geht auf das Risiko des Auftragnehmers.

## 9. PREIS

- 9.1. Der Preis wird in der Purchase Order/im Vertrag festgelegt und umfasst die Vergütung für die Lieferung, einschließlich aller Maßnahmen für eine fach- und termingerechte Lieferung erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- 9.2. Die Umsatzsteuer wird dem Preis hinzugerechnet, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 9.3. Preisänderungen für Mehrkosten und erhöhte Kosten werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

## 10. ZAHLUNG

- 10.1. Die Zahlungsfrist beträgt 45 Kalendertage ab Rechnungseingang.
- 10.2. Bei Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungseingangsdatum gilt ein Skonto in Höhe von 3% des Rechnungsnettoetrages als vereinbart.
- 10.3. Der Auftragnehmer darf die Rechnung nicht vor der Lieferung ausstellen.
- 10.4. Die Rechnungen müssen die Referenznummer der entsprechenden Purchase Order sowie allenfalls eine Lieferscheinnummer enthalten und müssen eine detaillierte Beschreibung der Lieferung enthalten.
- 10.5. Rechnungen sind stets an den Auftraggeber zu richten.
- 10.6. Unbeschadet anderer Rechte bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, seine Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit etwaigen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

## 11. KÜNDIGUNG

- 11.1. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser AGBs liegt vor, wenn (i) der Auftragnehmer gegen Vertragsbedingungen verstößt; (ii) eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ein anderes ähnliches Verfahren gegen das Vermögen des Auftragnehmers eingeleitet wird; (iii) der Auftragnehmer die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; (iv) sich die finanzielle Situation des Auftragnehmers derart verschlechtert, dass nach Ansicht des Auftraggebers die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis angemessen zu erfüllen, gefährdet ist oder

(iv) der Auftraggeber Informationen erhält, die nach vernünftigem Ermessen auf einen Verstoß des Auftragnehmers gegen Anti-Korruptions- oder andere strafrechtliche Bestimmungen hindeuten.

- 11.2. Die Beendigung des Vertrages lässt die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, die vor Beendigung entstanden sind, unberührt.

## **12. VERTRAULICHKEIT**

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und dem Auftraggeber vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen, die das Geschäft des Auftraggebers betreffen und die der Auftragnehmer möglicherweise erhält, streng vertraulich zu behandeln und die Offenlegung dieser vertraulichen Materialien auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer zu beschränken, die diese zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber kennen müssen, und sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie der Auftragnehmer.

## **13. COMPLIANCE**

- 13.1. Die Parteien versichern, die jeweils geltenden Antikorruptionsgesetze einzuhalten.
- 13.2. Insbesondere versichern die Parteien hiermit, dass sie, ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter keine unangemessenen Geldbeträge, wie z. B. Bestechungsgelder, oder andere Vorteile jeglicher Art angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, erbeten oder angenommen haben (oder angedeutet haben, dass sie dies zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft tun werden oder könnten) und, dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen haben, um zu verhindern, dass Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, die ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss unterliegen, dies tun.
- 13.3. Die Parteien verpflichten sich, während der gesamten Dauer ihrer vertraglichen Beziehung die kontinuierliche Einhaltung der hier beschriebenen Compliance Vorgaben für die Verpflichtungen sicherzustellen, die für sie selbst, ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter gelten, und alle angemessenen Maßnahmen in Bezug auf ihre Unterauftragnehmer, Vertreter oder sonstige Dritte zu ergreifen.
- 13.4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Code of Conduct der SeneCura Gruppe erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

## **14. ABTRETUNG VON FORDERUNGEN**

- 14.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon oder seine Forderungen daraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten.
- 14.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag oder einen Teil davon oder seine Forderungen daraus an jede natürliche oder juristische abtreten.

## **15. HÖHERE GEWALT**

- 15.1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, sanktionslos den Zeitpunkt der Lieferung oder der Zahlung zu verschieben oder den Vertrag zu kündigen oder den Umfang der Purchase Order zu reduzieren, wenn es aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Sphäre des Auftraggebers liegen, an der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehindert wird oder sich diese verzögert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstand, Epidemien, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Epidemien,

Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob sie die Belegschaft einer der beiden Parteien betreffen oder nicht).

## **16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 16.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 16.2. Auf diese AGBs sowie sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen findet österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.3. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in Wien.